

Hilfswerk der Marktgemeinde Lustenau Förderrichtlinien Ferienaktionen und Schulprojekte

Wer wird gefördert?

Kinder und Jugendliche, die in den Lustenauer Ferienaktionen (Oberbildstein und Bolgenach) betreut werden und/oder an Schulprojekten (Schulwochen u.a) teilnehmen und die nachstehenden Förderbedingungen erfüllen:

- Das Kind oder der Jugendliche hat seinen Hauptwohnsitz in Lustenau.
- Das Einkommen der Familie darf monatlich die Höchstgrenze der Tabelle „Pro-Kopf-Einkommen der Familie pro Monat“ nicht übersteigen.
- Die Unterstützung wird nur für Kinder und Jugendliche gewährt, für die Familienbeihilfe bezogen wird.
- Schulprojekte werden nur für Kinder und Jugendliche gewährt, die eine Pflichtschule oder eine mittlere, allgemeine und berufsbildende höhere Schule besuchen.

Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn von keiner anderen Förderstelle (z.B. Land Vorarlberg, Elternvereine oder sonstige Fördergeber) eine Unterstützung erlangt werden kann.

Wie wird die Förderung berechnet?

Grundlage für die Förderung ist das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Zum Familieneinkommen zählen:

- Nettoeinkommen aus einem Dienstverhältnis, selbständiger oder sonstiger Tätigkeit (als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen inklusive Sonderzahlungen abzüglich Sozialversicherung und Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer).
- Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen (Alimente), Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- Mieteinnahmen und sonstige Einnahmen

Nicht zum Familieneinkommen gerechnet wird die Familienbeihilfe sowie das Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche, für die Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. Lehrlingsentschädigungen).

Das Jahreseinkommen wird durch zwölf Monate geteilt. Das monatliche Pro-Kopf-Einkommen der Familie ist das monatliche Familieneinkommen aller im Haushalt lebender Personen geteilt durch den Gewichtungsfaktor:

Gewichtungsfaktor:

Erster Erwachsener	1,0
AlleinverdienerInnen	1,5
Weitere Erwachsene	0,8
Pro Kind oder Jugendlicher (für das Familienbeihilfe bezogen wird)	0,8

Fördertabelle:

Auf die nachgewiesenen Kosten werden bei Erfüllung der Förderungskriterien nachstehende Förderungen gewährt:

Pro-Kopf-Einkommen der Familie pro Monat

bis €	Förderung %
620	80%
720	70%
830	55%
970	35%
1.140	10%

Beispiele für Förderberechnungen:

Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern
Monatliches Familieneinkommen: € 2.300
Gewichtungsfaktor: 3,4
Pro-Kopf-Einkommen der Familie: € 676
Förderung: 70%

Alleinverdienerin mit 1 Kind
Monatliches Familieneinkommen: € 1.400
Gewichtungsfaktor: 2,3
Pro-Kopf-Einkommen der Familie: € 609
Förderung: 80%

Beispiel für die Ermittlung des monatlichen Familieneinkommens Einkommensberechnung für DienstnehmerIn:

1. Bruttobezüge	22.400,00 €
- Sozialversicherungsbeiträge	-4.015,68 €
- Einbehaltene Lohnsteuer	-1.433,62 €
Jahresnettoeinkommen	16.950,70 €
2. Sonstiges Einkommen	
Kinderbetreuungsgeld	3.600,00 €
Sonstige	0,00 €
Summe sonstiges Einkommen	3.600,00 €
Familieneinkommen pro Jahr	20.550,70 €
Monatliches Familieneinkommen	1.712,56 €

Die Einkommensgrenzen sind wertegesichert. Grundlage dafür ist der Lebenshaltungskostenindex 2000 des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Die Einkommensgrenzen werden jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst (erstmalig ab 01.01.2024). Grundlage für die Anpassung ist jeweils der Wert des Monats Oktober. Die Einkommensgrenzen werden auf € 10 kaufmännisch gerundet.

Wo kann die Förderung beantragt werden?

Über die Gewährung der Förderung entscheidet die Abteilung Soziales, Gesundheit und Zusammen.Leben der Marktgemeinde Lustenau. Dort erhalten Sie das Antragsformular sowie weitere Informationen (Tel. 05577/8181 Durchwahl 3002 oder 3003, soziales@lustenau.at). Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.

Diese Förderrichtlinien wurden vom Gemeindevorstand der Marktgemeinde Lustenau in der Sitzung vom 23.06.2022 beschlossen.

Lustenau, im Januar 2024